

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Änderung: Geänderter Verweis für Kinderbetreuungskosten
- Fundstelle: StVereinfG 2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986)

§ 35a

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch StVereinfG 2011 v. 1.11.2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986)

- (1) Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 510 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.
- (2) ¹Für andere als in Absatz 1 aufgeführte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht Dienstleistungen nach Absatz 3 sind, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 4000 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. ²Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.
- (3) ¹Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermä-

Bigungen, auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 1 200 Euro. ²Dies gilt nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

(4) *unverändert*

(5) ¹Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind; für Aufwendungen, die dem Grunde nach unter **§ 10 Absatz 1 Nummer 5** fallen, ist eine Inanspruchnahme ebenfalls ausgeschlossen. ²Der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer nach den Absätzen 2 und 3 gilt nur für Arbeitskosten. ³Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach Absatz 2 oder für Handwerkerleistungen nach Absatz 3 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. ⁴Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen.

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Regierungsdirektor, Sundern
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Schrifttum: Hörster, Steuervereinfachungsgesetz 2011 – ein Überblick, NWB 2011, 3350; Kanzler, Die wichtigsten Änderungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011, NWB 2011, 525; Kruhl, Steuervereinfachungsgesetz 2011 verabschiedet, StBW 2011, 983; Merker, Das Steuervereinfachungsgesetz 2011, StuStud. 2011, 617; Paintner, Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 im Überblick, DStR 2011, 1877.

Kompaktübersicht

J 11-1 **Gegenstand der Änderungen:** Durch das StVereinfG 2011 wurde Abs. 5 Satz 1 redaktionell der Aufhebung des § 9c (Kinderbetreuungskosten) und der modifizierten Übernahme der Regelungen zu Kinderbetreuungskosten in § 10 Abs. 1 Nr. 5 angepasst. Eine inhaltliche Änderung zum Ausschlussstatbestand des Abs. 5 Satz 1 hat sich dadurch nicht ergeben.

J 11-2 **Rechtsentwicklung:**

- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 35a Anm. 2.
- ▶ **StVereinfG 2011 v. 1.11.2011** (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986):
In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „9c“ durch die Wörter „§ 10 Abs. 1 Nr. 5“

ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 9c und der Übernahme der Regelungen zu Kinderbetreuungskosten in § 10 Abs. 1 Nr. 5.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Neuregelung tritt nach der Generalklausel des Art. 18 Abs. 1 StVereinfG 2011 am 1.1.2012 in Kraft. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 in der dann geltenden Fassung gilt die Vorschrift erstmals ab VZ 2012. J 11-3

Grund und Bedeutung der Änderungen: § 9c zu Kinderbetreuungskosten wurde aufgehoben und in modifizierter Form in § 10 Abs. 1 Nr. 5 übernommen. Abs. 5 Satz 1 wurde als Folge redaktionell angepasst. Die Änderung hat keine inhaltliche Bedeutung. Fallen Kinderbetreuungskosten unter die Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 5, kommt ein Abzug nach § 35a nicht in Betracht. J 11-4

